

# Das Gericht Stockum

## Eine große Bedeutung – leider verschlafen

**Von Dr. Hubert Schmidt und Msgr. Prof. Dr. Konrad Schmidt**

Im Oktober 1802 wurde das kurkölnische Herzogtum Westfalen von der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt übernommen. Vorhandene Protokolle geben Auskunft über die „Civil-Besitzergreifung der Stadt Allendorf, Gerichts Stockum ... und der Freiheit Hagen, Gerichts Stockum ...“<sup>1</sup>

Worum handelt es sich bei dem Gericht Stockum? Seit dem Hochmittelalter haben sich die Erzbischöfe von Köln bemüht, ihren westfälischen Besitz zu einem geschlossenen Territorium zu vereinen. Dies ist ihnen durch den Erwerb der Grafschaft Arnsberg endgültig gelungen.

In diesem Gebiet lag auch die Ansiedlung der späteren Pfarrei Stockum, die schon unter dem Kölner Erzbischof Warinus (976 – 985) dem Kölner Stift St. Andreas geschenkt worden war. Diese Besitzungen (curtis cum ecclesia – Haupthof und Kirche) bildeten im Bereich Stockum sicherlich die älteste gerichtliche Einheit. Als sich die landesherrliche Gewalt durchsetzte, wurden größere Gebiete zusammengefasst. Der Name des Pfarrortes war im Kirchspiel Stockum bestimmend für die Bezeichnung des Gerichtes Stockum.

Die erste Erwähnung liegt vor vom 21. Januar 1346, als Herbold von Hilden mit Einwilligung seiner Mutter Adele an den Ritter Konrad von Hüsten einen Gütertausch vornahm.<sup>2</sup> Abgeschlossen wurde dieser Verkauf vor dem Schulden zu Seitvelde „zu Zeiten Richter zu Stochem“. Zeugen waren Hennike

Wrede, Antonius de Wrede, Herbold von Ellingham (Illingheim), Otto von Aldendorp (Allendorf) und der Schulte von der Runne (Röhre).

Das Gericht Stockum wird um die Mitte des 14. Jahrhunderts erstmalig erwähnt. Es befand sich zu dieser Zeit auf dem Schuldenhof in Seidfeld. 1346 urkundete der Schulte zu Seidfeld als Richter zu Stockum mit Gerichtsbeisitzern aus Amecke, Illingheim, Allendorf und Oberröhre über Güter und Leute „in dem veste van dem houvele“. Bei diesem Gericht handelt es sich um ein Kirchspielsgericht.

Weitere Unterlagen gibt es aus der Zeit der Streitigkeiten zwischen den Brüdern von Neheim in Stockum und dem Kölner Kurfürsten wegen der Bleigruben in Bönkhausen. „Die Erschließung der Bleivorkommen bei Sundern-Bönkhausen ist über die erste schriftliche Erwähnung 1453 hinaus zurückzudatieren<sup>3</sup>. Keramikfunde und die unter Tage nachzuweisende Technik mit Schlegel und Eisen erlauben es, den Beginn des Bergbaus spätestens um 1300 anzusetzen.“ An anderer Stelle heißt es: „1482 beschwerten sich drei Brüder von Neheim beim Kurfürsten in Köln über ein ihnen und ihrem Vater geschehenes Unrecht, nämlich den Entzug des Zehnts auf Blei im Gericht Stockum. Die kurfürstlichen Beamten beriefen sich jedoch auf die Goldene Bulle, wonach die Reichsfürsten alle auf ihrem Territorium gefundenen Metalle beanspruchen konnten.“<sup>4</sup>

Infolge dieser Zwistigkeiten muss-

ten die Neheimer ihre Position in Stockum aufgeben. Sie verkauften am 12. März 1494 das Eigengut und das Lehngut an Heinrich von Plettenberg zu Lenhausen.

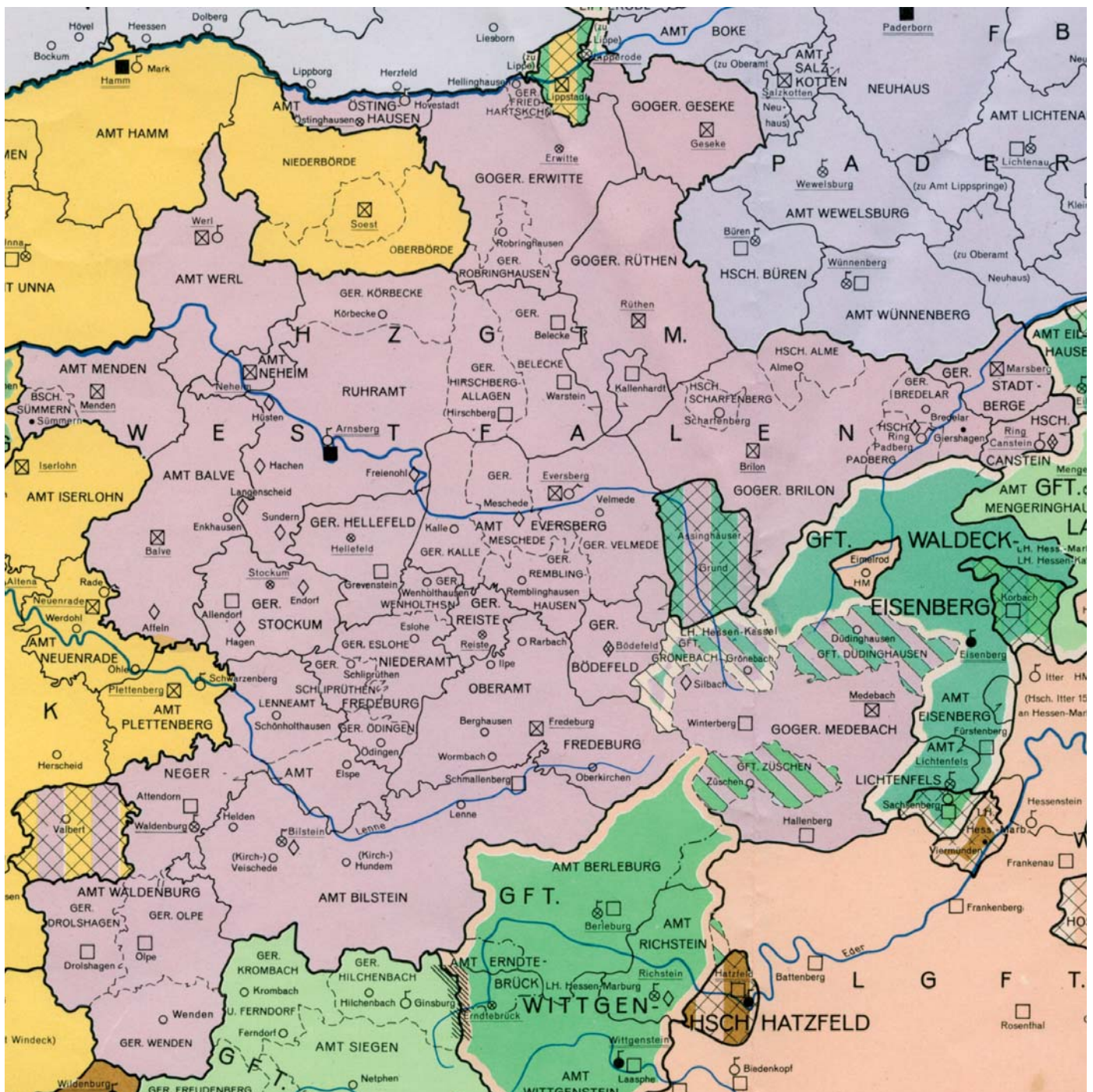
### **Allendorf wird gefördert**

Was war inzwischen im Bereich der Pfarrei Stockum geschehen? Eine entscheidende Maßnahme des Kölner Erzbischofs Friederich von Saarwerden erfolgte am 4. September 1407<sup>5</sup>, als er das Arnsberger Stadtrecht an Allendorf verlieh. Allendorf sollte ein neuer kölnischer Stützpunkt werden. Dies zeigte sich schon in der Urkunde von 1414<sup>6</sup>, in der die Bestellung von Hennike Wrede und Heinrich Wrede gt. Suptuyt als Amtleute des Amtes Allendorf für Allendorf, die Freiheit Hagen und das Gericht Stockheim erfolgte. Es war erfolglos.

Im Rahmen der erwähnten Streitigkeiten versuchten die Kölner Kurfürsten, noch durch eine weitere Maßnahme am Ende des 15. Jahrhunderts die Verhältnisse innerhalb des Kirchspiels umzuordnen. 1482 verlieh Erzbischof Hermann IV. der Stadt Allendorf ein Gogericht „vor der porten daselfs“. Es sollten dazu gehören die Kirchspiele Stockum, Affeln, Balve, Enkhausen, Hüsten, Hellefeld, Wenholthausen, Eslohe, Elspe und Schönholthausen.<sup>7</sup>

Dr. Horst Conrad formulierte im „Allendorfer Lesebuch“: „Waren so die äußeren Merkmale einer städtischen Autonomie gegeben, so scheiterte indessen der nächste Versuch des Landesherren, Allendorf zum Mittelpunkt eines größe-





### Politische und administrative Gliederung um 1590<sup>9</sup>

Geschichtlicher Handatlas von Westfalen, Entwurf: W. Leesch, Druck: Willy Größchen, Dortmund 1974, 1 : 600000

ren kurkölnischen Amtes und Gerichtsbezirkes zu machen. Ein erster 1414 gemachter Anlauf blieb erfolglos. Allendorf blieb dem Gerichtsbezirk Stockum integriert<sup>8</sup> und auch die 1482 unternommenen Anstrengungen des Kölner Erzbischofs Hermann IV., Allendorf zum Mittelpunkt von gleich zehn

Kirchspielen zu machen, mussten aufgegeben werden.“

Die Verwaltungsorganisation des Herzogtums Westfalen war im 15. Jahrhundert weitgehend abgeschlossen. Auf lokaler Ebene war, wie in allen kurkölnischen Territorien, das Amt die wichtigste Ver-

altungseinheit.... Legt man die Schatzungsregister aus der Mitte des 16. Jahrhundert zugrunde, gliedert sich das kurkölnische Herzogtum Westfalen im nordwestlichen Teil in folgende Ämter und Gogerichte: Amt Menden, Amt Werl, Amt Neheim, Ruhramt Arnberg ..., Gericht Stockum, Amt Balve“.<sup>10</sup>





Das Siegel des Gerichts Stockum<sup>11</sup> trägt die Inschrift: SIGILLUM · IUDICIALE · IN · STOCKUM · 1753

Deutlich sichtbar ist das Antoniuskreuz. Völlig überraschend ist hier der Kirchenpatron von Allendorf dargestellt. Offensichtlich wollte man mit diesem Siegel in dem Konflikt zwischen Allendorf und Stockum beruhigend und harmonisierend vorgehen.



Das Gericht Stockum



Das Siegel des Gerichts Stockum<sup>11</sup>

### Das 16. bis 18. Jahrhundert

Aus der Veröffentlichung über „Statistische Nachrichten aus dem Jahre 1781“<sup>12</sup> folgen die entsprechenden Angaben über das Gericht Stockum.

Das Herzogtum Westfalen war 1781 in die vier „Quartale“ Brilon, Rüthen, Bilstein und Werl gegliedert. Unterhalb der Quartale gab es für das „platte Land“ außerhalb der Städte und Freiheiten die

Verwaltungsordnung der Ämter oder – an Stelle der landesherrlichen Ämter – Gerichte oder Patrimonialgerichtsbezirke des Adels.

„Das Quartal Werl setzte sich aus den Ämtern Balve, Menden und Werl und den Gerichten Arnsberg, Bergstraße, Neheim, Stockum, Sümmern und Voßwinkel zusammen“.<sup>13</sup>

In dieser Zeit war seit 1777 Kaspar

Anton Gronarz Richter in Stockum. Sein Richterpatent lautete: „Maximilian Friedrich Erzbischof zu Köln tut kund und bezeugt, ... daß er Kaspar Anton Gronarz ... auf vorgegangene desselben zugehörige Prüfung und dabey befundene hinreichende Fähigkeit zu unserem wirklichen Richter zu gemeldetem Stockum mildest ernennt und aufgenommen auch bey hiesigem unserem Hofrat in gewöhnliche Aydt und Pflichten haben nehmen lassen, also und dergestalt daß uns und unserem Erzstift er treu und hold seyn, auf alle unsere derorths habende Recht und Gerechtsame ein wachsame aug haben, ... und fort dasjenige thuen und lassen solle, was einem getreuen Richter wohl anstehet und gebühret.“<sup>14</sup>

In diesem Amt verblieb Kaspar Anton Gronarz bis zur Auflösung des Gerichts Stockum durch den Großherzog von Hessen-Darmstadt im Jahre 1807.

Orte:	Adelige Häuser	Klöster	Kirchen	Wohnhäuser	Nebengebäude
1. Stockum	1	-	1	29	46
2. Dörnholthausen	-	-	-	13	26
3. Seidfeld	-	-	-	7	24
4. Hennighausen	-	-	-	3	5
5. Wulfringhausen	-	-	-	3	12
6. Amecke	1	-	-	14	29
7. Illingheim	-	-	-	6	22
8. Röhre	-	-	-	3	13
9. Recklinghausen	-	-	-	10	16
10. Endorf	-	-	-	48	60
11. Bönkhausen	-	-	-	5	13
12. Brenschede	-	1	1	5	17
	2	1	2	146	84
Stadt Allendorf				68	31
Freiheit Hagen			1	58	64

Statistische Nachrichten aus dem Jahre 1781<sup>12</sup>



## **Tätigkeit des Stockumer Richters in Sundern**

Bemerkenswert ist, dass der Stockumer Richter in der Landgräflisch-Hessischen Zeit auch in Sundern tätig war.

Am 18. September 1805 lieferte Gronarz einen „gehorsamsten Bericht“ über die geforderte Verlegung des Sunderner Friedhofs. Er schrieb:<sup>15</sup> „Aus der Erfahrung seit 1777, wo ich als Richter von Stockum oft durch Sunderen gereist, kann wegen anschwellendem Wasser und Eis nach Norden, Osten und Süden meiner Einsicht nach der Kirch Hof nicht wohl verlegt werden, hingegen nach Westen auf den Berg ist er auch nicht füglich anzulegen, weil der dahinführende hohle Weg bei Wewelen Hauße wegen Kott, Schnee und Eis nicht wohl zu passieren ist.“

Abschließend folgt der Rat des Richters Gronarz: „Der Kirch-Hoff ist übrigens 102 Fuß lang und 117 breit. Wenn nach meiner Meinung bei allen Kirch Höfen ein sicherer Todten Gräber angestellt, dieser angewiesen würde, die Gräber gehörig tief zu machen, und für seine Belohnung z.B. für Erwachsene 15 bis 20 Stüber, für Kinder die Halbscheid festgesetzt – weswegen dem Sterb Hauß keine größeren Kosten verursacht werden, weilen den Nachbarn für das Grabmachen Brandtwein gereicht werden muss, so würde die Ausdünstung nicht schaden, welches ich hiermit einberichten wollen.“

Ebenfalls fand die Sitzung wegen des Erbpachtbriefes der Sunderner Mühle am 20. November 1805 vor dem Stockumer Richter Gronarz statt (Praesente Domino Iudice Gronarz).

## **Die Auflösung des Gerichts Stockum**

Ludwig Großherzog von Hessen ... gab am 13. August 1806 bekannt, dass er den Großherzoglichen Titel angenommen habe. Er

erklärte sein gesamtes Herrschaftsgebiet als ein souveränes Großherzogtum. Seine Großherzoglich-Hessische Regierung traf dann einschneidende Maßnahmen zur Aufgliederung des ehemaligen Herzogtums Westfalen in neue Verwaltungseinheiten am 22. September 1807<sup>16</sup>. Das gesamte Gebiet wurde aufgeteilt in 18 Ämter und 282 Schultheißenbezirke. Aufgelöst wurde in diesem Zusammenhang das Gericht Stockum.

Zum Amt Balve kam die Freiheit Sundern. Die Teile des nicht mehr bestehenden Gerichts Stockum, die Stadt Allendorf und die Freiheit Hagen teilte man dem Amt Eslohe zu. Kaspar Anton Gronarz, der ehemalige und letzte Richter in Stockum wurde neuer Amtmann in Eslohe.

Für das Kirchspiel Stockum erwies sich diese Einteilung schon aus verkehrstechnischen Gründen als völlig unzuweckmäßig. So war eine Verbesserung notwendig. Sie erfolgte durch eine Verordnung vom 16. Februar 1811. Die Stadt Allendorf, die Freiheit Hagen und die Dörfer Amecke, Stockum, Illingheim, Bruchhausen, Wulfringhausen, Dörnholthausen, Seidfeld und Hennighausen trennte man vom Amt Eslohe und gliederte sie dem näher gelegenen Amt Balve ein. Die Freiheit Sundern kam ins Amt Arnsberg und der Schultheißenbezirk Endorf blieb im Amt Eslohe. Diese neue Einteilung zerschnitt ohne Rücksicht auf die historischen Gegebenheiten die alte Kirchspiels- und Gerichtseinheit, die jetzt überhaupt nicht mehr zu erkennen war.

### *Anmerkungen*

- 1 Hubert Schmidt, *Chronik der Freiheit Hagen*, 1975, 74.
- 2 Staatsarchiv Münster, *Depositum Plettenberg-Lenhausen*, Urk. 32.
- 3 Wilfried Reininghaus / Reinhard Köhne, *Berg-, Hütten- und Hammerwerke im Herzogtum Westfalen im Mittelalter und in der*

*Frühen Neuzeit*, 2008, 48.

- 4 Wilfried Reininghaus, *Salinen, Berg- und Hüttenwerke im Herzogtum Westfalen*, in: Harm Klueting / Jens Foken, *Das Herzogtum Westfalen*, Bd. I, 2009, 750.
- 5 Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, *Kurköln, Lehen*, *Generalia 8 I fol. 392b*.
- 6 Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, *Kurköln, Urkunde Nr. 1502*.
- 7 Seibertz, *Urkundenbuch III. 158ff. n. 985*.
- 8 Horst Conrad, *Stadt oder Gemeinde?*, in: *Allendorfer Lesebuch*, 2006, 72.
- 9 Wolfgang Leesch, *Quellen und Erläuterungen zur Karte „Politische und administrative Gliederung um 1590“ im Geschichtlichen Handatlas von Westfalen (mit einer Beilagekarte)* in: *Westfälische Forschungen*, Bd. 26 (1974), 94-122.
- 10 Monika Storm, *Kurköln in seinen Teilen*, in: Harm Klueting / Jens Foken, *Das Herzogtum Westfalen*, Bd. I, 2009, 357f.
- 11 Hofarchiv Schulte-Huermann, *Sundern-Stockum*
- 12 Harm Klueting, *Statistische Nachrichten über das Herzogtum Westfalen aus dem Jahre 1781*, in: *Westfälische Forschungen*, Bd. 30 (1980), 126, 139f.
- 13 Harm Klueting, *Das kurkölnische Herzogtum Westfalen als geistliches Territorium im 16. bis 18. Jahrhundert*, in: Harm Klueting / Jens Foken, *Das Herzogtum Westfalen*, Bd. I, 2009, 446.
- 14 Hubert Schmidt, *Geschichte des Kirchspiels Stockum*, 1960, 61
- 15 Ders.: *Sundern in hessischer Zeit (1802-1816)*, *Quellen zur Geschichte der Stadt Sundern*, Bd. III, 23-27.29.
- 16 Scotti J. Josef (Hrsg.) *Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstentum Cöln über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahre 1463 bis zum Eintritt der Königl. Preußischen Regierungen im Jahre 1816, vier Teile in zwei Abteilungen*, Düsseldorf 1830-1831, *TI 2 / 1*, Nr. 242.

